

# **Punkterente als absolute Untergrenze für die Startgutschriften**

**Werner Siepe**

Alle Tarifparteien haben im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 die Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst getragen und das ab 2002 geltende **Punktemodell** beschlossen. Mittlerweile hat der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen vom 14.11.2007 und 24.9.2008 die Umstellung vom früheren Nettogesamtversorgungssystem auf das neue Punktemodell gebilligt.

Ausdrücklich ist die neue Punkterente zu begrüßen, die entgelt- und altersbezogen und nicht von externen Faktoren wie Höhe der Steuerprogression und der gesetzlichen Rente abhängig ist.

Um so schärfer wird aber die Berechnung der Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (**Startgutschriften**) für die rentenfernen Pflichtversicherten kritisiert, sofern diese Startgutschriften wie in etwa der Hälfte aller Fälle sogar unter einer fiktiven Punkterente liegen.

## **Startgutschriften für Rentenferne unter fiktiver Punkterente**

1. Die ab 2002 geltende Punkterente erreicht ein durchschnittliches **Leistungsniveau von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr**. Das Niveau der neuen Punkterente soll rund 20 Prozent unter dem Niveau der früheren Zusatzrente im Nettogesamtversorgungssystem liegen. Daraus folgt unmittelbar: Die Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 müsste mindestens das Niveau der neuen Punkterente erreichen und sollte im Regelfall sogar um 25 Prozent darüber liegen. Liegt die Startgutschrift aber wie bei etwa jedem zweiten Rentenfernen noch unter dem Niveau der neuen Punkterente, führt dies zu einem eklatanten Widerspruch zwischen den Niveausicherungszielen beim neuen Punktemodell im Vergleich zum alten Nettogesamtversorgungssystem.
2. Die Startgutschriften nach dem Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. liegen – wie bei den Betroffenen Fischer und Grüner – deutlich unter einer **fiktiven Punkterente**. Darunter ist der Rentenanspruch zu verstehen, den die rentenfernen Pflichtversicherten bis Ende 2001 erworben hätten, wenn die Zusatzrente von Anfang an nach dem neuen Punktemodell berechnet worden wäre. Es handelt sich bei dieser fiktiven Punkterente also um eine „Als-Ob-Zusatzrente ex tunc“ (Berechnung zum Beispiel mit dem Rechner unter [www.test.de/zusatzrente](http://www.test.de/zusatzrente)). Sie beantwortet die Frage, wie hoch die Startgutschrift wäre, wenn es die neue Punkterente nach dem von Professor Heubeck zunächst für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse in Köln und dann für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst entwickelten „Heubeck-Modell“ schon immer gegeben hätte.
3. Die Untergrenzen für die Startgutschrift wie Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. und Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. liegen – wie

bei den Betroffenen Bühr und Ecklebe – ebenfalls noch erheblich unter der fiktiven Punkterente. Diese **bisherigen Untergrenzen** sind somit völlig unzureichend. So wird beispielsweise bei dem Betroffenen Bühr nur die Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten gem. § 44 VBLS a.F. (sog. einfache Versicherungsrente) zugrunde gelegt, obwohl Bühr bis Ende 2001 bereits über 32 Jahre bei demselben öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt war und das 53. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Die Mindestversorgungsrente gem. § 44a i.V.m. § 44 Abs. 4 VBLS a.F. (sog. Garantiversorgungsrente), die früher nur mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen Arbeitgeber sowie die Vollendung des 35. Lebensjahres voraussetzte, wird Bühr wie den anderen drei Betroffenen auch verwehrt (siehe Offener Brief „Garantierente“).

### **Vier Beispiele für unzureichende Startgutschriften**

Die Startgutschriften für die Betroffenen Fischer, Grüner, Bühr und Ecklebe liegen bei **373, 326, 246 und 243 Euro**. Sie unterschreiten damit die fiktive Punkterente von **518, 498, 392 und 387 Euro** um 28 bis 37 Prozent. Statt 0,36 bis 0,38 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr wie bei der fiktiven Punkterente erreichen die tatsächlichen Startgutschriften nur 0,22 bis 0,27 Prozent pro Jahr.

Bei Fischer und Grüner sind die Startgutschriften mit den Formelbeträgen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. identisch, bei Bühr mit der Mindestrente nach § 18 Abs. Nr. 4 BetrAVG n.F. und bei Ecklebe mit der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.

Uns bleibt völlig unverständlich, warum weder die Tarifparteien noch die Gerichte bisher eine kritische Thematisierung der **Untergrenzen** vorgenommen haben. Nicht einmal die bisherigen Untergrenzen (Mindestrente und Mindeststartgutschrift) werden im BGH-Urteil vom 14.11.2007 näher analysiert. Von der fiktiven Punkterente ist überhaupt keine Rede, obwohl gerade die Einführung des neuen Punktemodells ausführlich gewürdigt wird. Dieser schon sachlogische Widerspruch zwischen Akzeptanz des Punktemodells ab 1.1.2002 und völliger Verleugnung einer „Als-Ob-Punkterente“ für die Berechnung der Startgutschriften zum 31.12.2001 ist für uns unbegreiflich.

Die **fiktive Punkterente als Vergleichsmaßstab** und plausible neue Untergrenze bei der Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne kann den Tarifparteien und Gerichten nicht unbekannt sein. Die von der Stiftung Warentest herausgegebene Zeitschrift FINANZtest berichtete bereits Anfang Januar 2007 darüber (siehe FINANZtest 2/2007, Seite 34). In der Mitte November 2007 erschienenen umfangreichen Studie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Startgutschriften meist unter der neuen Punkterente liegen (Siepe, Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne, S. 20-21). Zudem findet sich ein deutlicher Hinweis auf den Vergleichsmaßstab der fiktiven Punkterente in vielen Klageschriften und auch in der beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerde, die den Tarifparteien zur Stellungnahme vorgelegen hat.

Daher ist die unbedingte Einführung der fiktiven Punkterente gefordert als **absolutes Minimum** der Startgutschrift. Diese absolute Untergrenze könnte in der Weise eingeführt werden, dass zunächst ein Vergleich von bisheriger Startgutschrift mit dieser recht einfach zu berechnenden fiktiven Punkterente erfolgt. Im Wege einer **Günstigerprüfung** ist dann zu ermitteln, welcher der beiden Beträge höher ist. Läge die alte Startgutschrift wie bei den vier Betroffenen unter der fiktiven Punkterente, würde sie auf das Niveau der Punkterente angehoben. Im umgekehrten Fall bliebe die alte Startgutschrift für Rentenferne bestehen.

Das Verfahren der Günstigerprüfung ist im Renten- und Steuerbereich häufig verbreitet. So wird beispielsweise bei der **Riester-Rente** die Höhe der Zulagen mit der individuell möglichen Steuerersparnis verglichen. Falls die gesamte Steuerersparnis höher ausfällt als die Zulage, wird eine zusätzliche Steuerersparnis gewährt. Eine ähnliche Günstigerprüfung findet bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen zwischen ab 2005 geltendem neuen Recht und dem bis Ende 2004 geltenden alten Recht statt.

Würde den betroffenen Rentenfernen sogar eine Startgutschrift in Höhe der fiktiven Punkterente verwehrt, wäre dies eine absolute Novität im Rentenrecht und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig. Als Vergleichsbeispiel mag hier die **Erwerbsunfähigkeitsrente** gelten: Die neue Erwerbsminderungsrente fällt in den meisten Fällen unter das Niveau der alten Erwerbsunfähigkeitsrente. Wer bei Verrentung wegen voller Erwerbsminderung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss nach dem jüngst ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts einen Rentenabschlag von 10,8 Prozent der Erwerbsminderungsrente in Kauf nehmen. Keiner käme aber auf die Idee, einen Rentenabschlag von 36 Prozent (= 3,6 Prozent pro Jahr x 10 Jahre) zu fordern, wenn der Rentenbeginn wegen Erwerbsminderung schon mit 55 Jahren erfolgen würde. Der insoweit vergleichbare „Rentenabschlag“ von der fiktiven Punkterente liegt bei den Betroffenen Fischer, Grüner, Bühr und Ecklebe aber bei 28 bis 37 Prozent! Dies ist unzumutbar!

**Die unabdingbare Forderung lautet daher:**

**Die Startgutschriften für Rentenferne dürfen das Niveau der neuen Punkterente auf gar keinen Fall unterschreiten. Die fiktive Punkterente ist das absolute Minimum!**

Falls erforderlich werden die Betroffenen erneut den Klageweg bis zum Bundesverfassungsgericht beschreiten, falls ihre Startgutschriften wider Erwarten auch nach der von den Tarifparteien zu treffenden Neuregelung noch unterhalb der fiktiven Punkterente liegen sollten.